

## §. 2.

Die den Zöglingen bei ihrem Austritt aus der Anstalt, nach vollendetem Lehrkursus, erteilten Tüchtigkeitszeugnisse sollen zugleich als Lehrbriefe für alle diejenigen günstigen Professionen gelten, für welche die Vorbildung in der ersten Klasse jener Anstalt besonders geeignet ist, und wofür vor der Hand alle in Metall arbeitende Handwerke gehalten werden mögen.

## §. 3.

Auch sollen die Zöglinge dieser technischen Bildungsanstalt, wenn sie künftig eine der §. 2 gedachten günstigen Professionen ergreifen wollen, im Voraus und im Allgemeinen von den Wanderjahren dispensirt seyn.

## §. 4.

Auf die §. 1—3 erwähnten Dispensationen können jedoch lediglich die Zöglinge der ersten Klasse in der technischen Bildungsanstalt, und auch diese nur dann Anspruch machen, wenn ihnen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt am Schluß des gesammten Lehrkursus, in Folge der mit ihnen angestellten Prüfung, eine der im nachstehenden §. 5 erwähnten, zur Nachweisung der Tüchtigkeit eingeführten zwei Censuren, sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht, erteilt worden ist.

## §. 5.

Als Zeugnisse, welche zu den §. 1—3 erwähnten Befreiungen berechtigen, sind nämlich nur die anzusehen, welche, von der Direction der Anstalt vollzogen, die Censur „sehr gut“ oder „gut“ in theoretischer und praktischer Hinsicht enthalten. Auch sollen jene Befreiungen in den Tüchtigkeitszeugnissen besonders mit ausgedrückt werden, damit diese sofort als Legitimationen bei den verschiedenen betreffenden Innungen gebraucht werden können.

## §. 6.

Diejenigen Zöglinge der ersten Klasse, welche in theoretischer und praktischer Hinsicht nicht wenigstens die Censur „gut“ erhalten, und nichtin auf obige Befreiungen keinen Anspruch haben, werden mit einem Zeugnisse, welches blos die Dauer ihrer Lehrzeit in der Anstalt und die Angabe der von ihnen in einzelnen Fächern erlangten Fertigkeiten in sich faßt, entlassen. Jedoch bleibt denselben gestattet, sich nach Ablauf zweier Jahre einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es mag ihnen, wenn sie dabei genügende Kenntnisse zeigen, alsdann ein anderweitiges Zeugniß in der §. 5 beschriebenen Art ausgestellt werden. In dieser Zwischenzeit von zwei Jahren soll ihnen